

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2021/051
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 30. Juni 2021

Ihre Anfrage zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesregierung bezüglich der Testungen von Reisenden und Touristen ab dem 4. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Inwieweit ist die Umsetzung der durch die Landesregierung verordnete Testpflicht für die ab dem 04. Juni 2021 anreisenden Touristen im Landkreis Vorpommern-Rügen gewährleistet? Wie viele Testzentren mit welchen Kapazitäten sind im Landkreis insbesondere in den Tourismusregionen bzw. Städten und Gemeinden vorhanden?***

Die tagaktuelle Übersicht aller beauftragten/gemeldeten Testzentren im Landkreis Vorpommern-Rügen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen.

- 2. Wer ist für die Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung der Testpflicht durch die anreisenden bzw. sich hier im Landkreis aufhaltenden Touristen zuständig? Wie bzw. durch wen erfolgt mit welchen Mitteln die Durchsetzung der Testpflicht?***

Gemäß des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) sowie der Bundestestverordnung sind u.a. für die Umsetzung und Kontrolle der Testverpflichtung die örtlichen Ordnungsbehörden sowie das Gesundheitsamt als auch die Polizei zuständig.

Für die kaufmännische/finanztechnischen Kontrollen ist die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich, da hier die anfallenden Kosten für die Testzentren abgerechnet werden.

- 3. Welche Folgen ergeben sich für positiv getestete Gäste. Müssen diese sich in Quarantäne begeben bzw. vorzeitig abreisen? Wer trägt die aus ggf. notwendigen Maßnahmen wie Quarantäne oder vorzeitige Abreise resultierenden Kosten?***

Auch hierzu sind auf der Internetseite des Landkreises wichtige Informationen des Gesundheitsamtes zum Verhalten nach einem positiven Schnell- oder Selbsttest eingestellt (Corona / Verhalten nach einem Schnell-/Selbsttest / LK Vorpommern-Rügen Web (lk-vr.de)).

Wird dennoch mittels eines nachgeschalteten PCR-Test ein positiver Corona-Fall festgestellt, greifen die gängigen Regularien des Gesundheitsamtes. Einzelfallbezogen werden mit der/dem Betroffenen durch die Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes die weiteren Schritte dann abgestimmt.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Landkreis um einen Abrechnungsbetrug bei der Durchführung von Testleistungen insbesondere durch beauftragte private Dritte zu unterbinden?

Die Beauftragung zum Betrieb von Dritten erfolgt durch die Gesundheitsbehörde des Landkreises. Die Überwachung der Abrechnungen des Betriebes und der Unterhaltung unterliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

Sofern der Landkreis Hinweise zu möglichen Unregelmäßigkeiten erhalten sollte, werden diese selbstverständlich an die Kassenärztliche Vereinigung weitergegeben. Dieser Fall ist bis zur Beantwortung der Anfrage nicht eingetreten.

5. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen hat sich öffentlich dafür ausgesprochen die Testpflicht zu reduzieren. In welchen Bereichen sind Reduzierungen der Testpflicht in welchen Bereichen vorgesehen und wie gedenkt der Landrat diese in Anbetracht der geringen Inzidenz gegenüber der Landesregierung durchzusetzen?

In den verschiedensten Arbeitskreisen auf politischer als auch Fachebene wurden die Marker zur Lagebeurteilung der pandemischen Situation im Landkreis als auch im Land mit herangezogen, um weitere Lockerungsschritte zuzulassen.

Der Landkreis hat noch vor den weiteren Lockerungen der Corona-LVO M-V das Instrument der Allgemeinverfügungen vollständig ausgestaltet, um hier den Bürger/innen anhand der geringen Inzidenzzahlen mehr Gestaltungsraum geben zu können.

Inzwischen hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit der Pressekonferenz vom 22. Juni 2021 nächste Änderung in der Corona-LVO M-V sowie deutliche Lockerungsschritte angekündigt, u.a. im Bereich der Schnelltestungen. Für weitere Informationen verweise ich Sie auf die aktuell gültige Corona-LVO M-V.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat